

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Kulturvermittlung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, am 25.05.2016 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Kulturvermittlung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Kulturvermittlung (KV) einschließlich der zusätzlichen Regelung für die deutsch-französische Studienvariante.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben gem. § 4. Anderenfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang KV ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis oder in einem fachlich verwandten kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Anabin.kmk.org) festgestellt, sowie gegebenenfalls
 - b) die in den Absätzen 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen erfüllen.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 75 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 135 Leistungspunkte vorliegen). Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ergänzend zu der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zugangsbedingung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird bei einer Bewerbung für die deutsch-französische Studienvariante geführt durch Erreichen der Ni-

veaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 1 oder durch eine TestDaF-Prüfung mit der Niveaustufe 3 oder eine vergleichbare Prüfung. Bei einer Bewerbung für den Hauptstudiengang Master Kulturvermittlung wird der Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache geführt durch Erreichen der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder durch eine TestDaF-Prüfung mit der Niveaustufe 4 oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang KV beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss über das Online-Bewerbungsportal der Universität Hildesheim oder schriftlich mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 02. Mai für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben gem. § 4 Abs. 2,
- d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 10,
- e) Hinweis auf das gewünschte künstlerisch-wissenschaftliche Beifach.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(4) Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das Immatrikulationsamt.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Dem Bewerbungsschreiben ist ein Motivationsschreiben beizufügen, das als Grundlage für das Auswahlgespräch dient und in dem Folgendes darzulegen ist:

1. Beschreibung eines Forschungsprojekts, das die Bewerberin oder der Bewerber im Verlauf des Master-Studiengangs bearbeiten will und das im Zentrum des Master-Studiums stehen soll. Die Skizze dieses Forschungsvorhabens umfasst ca. 1 Seite und nimmt auf folgende Punkte Bezug: Forschungsgegenstand, Fragestellung, Erkenntnisinteresse, methodisches Vorgehen (einschl. ggf. künstlerisch-praktischer Anteile) und Motivation für das Forschungsprojekt,
2. Beschreibung, inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise in Bezug auf das Forschungsprojekt befähigt ist und über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt,
3. Beschreibung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Erfahrungen, über die sie oder er verfügt (Bitte kein Dokumentationsmaterial einreichen) und

4. Beschreibung der Motivation für den angestrebten Master-Studiengang. Dabei ist auch zu erläutern, auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für geeignet hält.

Für die deutsch-französische Studienvariante muss das Motivationsschreiben gemäß den in Satz 1 Nrn. 1-4 genannten Anforderungen zusätzlich in französischer Sprache eingereicht werden.

(3) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) wird gemäß folgender Tabelle in Punkte umgerechnet, wobei für die Umrechnung nur die erste Nachkommastelle ohne Rundung berücksichtigt wird:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Pkte	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46
Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Pkte	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36
Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Pkte	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26
Note	4,0									
Pkte	25									

(4) Auf der Grundlage der in Punkte umgerechneten Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird beginnend mit der höchsten Punktzahl eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) Beginnend mit Platz 1 der Rangliste werden die Bewerberinnen bzw. die Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen. Es werden doppelt so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen wie Studienplätze zur Verfügung stehen.

(6) Die Auswahlkommission gem. § 5 Abs. 2 koordiniert die Durchführung der Auswahlgespräche gem. § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

(7) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeitsweise, die durch Präsentation und Diskussion des geplanten Forschungsprojekts verdeutlicht wird,
- b) sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im angestrebten Schwerpunktfach Kulturvermittlung und dem künstlerisch-wissenschaftlichen Beifach (Bildende Kunst, Literatur, Medien und Populäre Kultur, Musik oder Theater),
- c) Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung im angestrebten künstlerischen Beifach z.B. durch Kunstmappe, literarische Texte, Video eines selbst erstellten Films bzw. künstlerisch-praktische Präsentation wie musikalisches oder szenisches Vorspiel oder Präsentation einer selbst konzipierten künstlerischen Vermittlungsaktion sowie die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit,
- d) Fähigkeit, die eigene Motivation für den angestrebten MA-Studiengang darzulegen und zu erläutern (Einschätzung der eigenen Begabungen, Interessen).

Das Auswahlgespräch gem. § 6 wird mit einer fachspezifischen Prüfungskommission geführt gem. § 5 Abs. 1, 3 und 6. Jedes Kriterium wird von der Prüfungskommission hinsichtlich der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wie folgt bewertet:

sehr gut geeignet	6 Punkte
gut geeignet	4 Punkte
befriedigend geeignet	2 Punkte
kaum geeignet	0 Punkte

(8) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Die bei der Bewertung des Auswahlgesprächs gemäß Absatz 7 erreichten Punkte werden zu den gemäß Absätzen 3 und 4 errechneten Punkten addiert. Es wird – beginnend mit der höchsten Punktzahl – eine Rangliste gebildet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis des Auswahlgesprächs, danach das Los.

(9) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 zugelassen werden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums vorläufig. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.03. zu erbringen. Anderenfalls erlischt die Einschreibung, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(10) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens gilt auch für das Bewerbungsverfahren im darauffolgenden Wintersemester. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Ergebnis des Auswahlgesprächs beizufügen.

§ 5

Auswahlkommission und Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens bildet der Fachbereich 2 eine zentrale Auswahlkommission. Für die Durchführung der Auswahlgespräche bildet der Fachbereich 2 fachspezifische Prüfungskommissionen.

(2) Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder (zwei aus dem Institut für Kulturpolitik und zwei sonstige in dem Studiengang zur Abnahme von Prüfungen berechnete Mitglieder der Hochschule) an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und zwei Mitglieder der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der fachspezifischen Prüfungskommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe angehören und in dem Studiengang zur Abnahme von Prüfungen berechnete sind. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission und die Mitglieder der fachspezifischen Prüfungskommission werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr, die Wiederbestellung ist möglich. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen einen Vorsitz, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- b) Leitung der Durchführung der Auswahlgespräche gem. § 6,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
- d) Berichterstattung für den Fachbereichsrat 2 nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und ggf. Unterbreitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

(6) Die Aufgaben der fachspezifischen Prüfungskommission:

- a) Durchführung der Auswahlgespräche gem. § 6,
- b) Bewertung der Auswahlgespräche im Hinblick auf die in § 4 Abs. 7 genannten Kriterien,

c) Protokollierung eines jeden der von der Prüfungskommission durchgeführten Auswahlgesprächs gem. § 6.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Ablauf des Auswahlgesprächs:

a) Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

b) Die jeweilige Prüfungskommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern Einzelgespräche.

c) Das Auswahlgespräch besteht aus zwei Teilen von je max. 15 Minuten Dauer:

- Gespräch über das im Motivationsschreiben skizzierte Forschungsvorhaben;
- Präsentation einer eigenen künstlerischen Arbeit und deren Reflexion.

Die Arbeiten können durch geeignete Dokumentationen vorgestellt oder live präsentiert werden. Die Präsentation soll 10 Minuten nicht überschreiten.

d) Das Auswahlgespräch für die deutsch-französische Studienvariante wird in deutscher und französischer Sprache geführt. Es müssen im Auswahlgespräch Sprachkenntnisse auf dem Mindestniveau von B2 (Europäischer Referenzrahmen) nachgewiesen werden. Sollte die Überprüfung der Sprachkenntnisse zu einem negativen Ergebnis führen, kann dies lediglich zum Ausschluss von der Teilnahme an der deutsch-französischen Studienvariante, nicht jedoch zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren für den Master-Studiengang Kulturvermittlung führen.

(2) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 8 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nach dem Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe ba) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der in Absatz 1 genannten Fallgruppen entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kulturvermittlung (Verkündungsblatt Heft 104 -Nr. 03 / 2015) außer Kraft.